

# Internationaler Controller Verein eV Fachkreis IFRS und Controlling



**CSR-Richtlinie**

**Andreas Krimpmann**

# Rechtlicher Rahmen

## Berichtspflichten für Unternehmen

- von öffentlichen Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern, die
- Kapitalmarktorientierte Unternehmen oder
- Kreditinstitute oder
- Versicherungsunternehmen sind.

**Basiert auf der EU-Richtlinie 2014/95/EU**

**Kodifiziert in §§ 289 b – e HGB**

**Entweder Bestandteil des Lageberichts oder als separater Bericht**

**Erstanwendung für das GJ 2017**

# Ziel der EU-Richtlinie

**Anreiz zur stärkeren Verankerung von Nachhaltigkeit in Unternehmen**

**Offenlegung nachhaltigkeitsrelevanter Daten und Informationen**

**Stärkung des Vertrauens von Investoren und Verbrauchern**

**Transparenzerhöhung**

# Kern der CSR-Richtlinie

## Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Strukturierte Berichterstattung nach definierten Bereichen
- Verwendung von Rahmenkonzepten (GRI, IIRC) möglich
- Integrierte Berichterstattung mit anderen berichtspflichtigen Inhalten
  - Lagebericht (federführend)
  - Corporate Governance Kodex (DCGK)
  - Bisherige Nachhaltigkeitsberichterstattung (z.B. durch den Nachhaltigkeitskodex, DNK)

**Abgabe und Veröffentlichung einer nichtfinanziellen Erklärung, die durch den Vorstand unterschrieben werden muss**

# Berichtsaspekte



Quelle: DQS

# Berichtsaspekte im Detail

## Umweltbelange

Umweltbelange, insbesondere, wenn angebracht, Angaben zu Treibhausgasemissionen, zum Wasserverbrauch, zur Luftverschmutzung, zur Nutzung von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien oder zum Schutz der biologischen Vielfalt,

## Arbeitnehmerbelange

Arbeitnehmerbelange, insbesondere, wenn angebracht, Angaben zu Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung ergriffen wurden, zu Arbeitsbedingungen, zur Achtung der Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Gewerkschaften, zum Gesundheitsschutz oder zur Sicherheit am Arbeitsplatz,

## Sozialbelange

Sozialbelange, insbesondere, wenn angebracht, Angaben zum Dialog auf kommunaler oder regionaler Ebene oder zu den zur Sicherstellung des Schutzes und der Entwicklung lokaler Gemeinschaften ergriffenen Maßnahmen,

## Menschenrechte

die Achtung der Menschenrechte, insbesondere, wenn angebracht, Angaben zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen, und

## Korruption

die Bekämpfung von Korruption und Bestechung, insbesondere, wenn angebracht, Angaben zu bestehenden Instrumenten zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

# Umfang

## Beschreibung des Geschäftsmodells

### Im Bezug auf die Berichtsaspekte:

- Beschreibung der verfolgten (Nachhaltigkeits-)Konzepte
- Beschreibung der Due-Diligence Prozesse
- Ergebnisse der verfolgten Konzepte
- Wesentliche Risiken und deren Handhabung
- Wichtigste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren
- „soweit es für das Verständnis erforderlich ist, Hinweise auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen dazu“

**Werden keine Nachhaltigkeitskonzepte verfolgt , ist dies zu begründen und zu erläutern („Report or explain“-Ansatz)**

# Risiken

## Wesentliche Risiken bedeuten:

- Risiken aus Geschäftsbeziehungen
- Risiken aus Produkten und Dienstleistungen

## Sind berichtspflichtig, wenn:

- Schwerwiegende negative Auswirkungen auf genannte Aspekte wahrscheinlich sind oder
- Angaben von Bedeutung sind Berichterstattung ist verhältnismäßig

**Somit ist auch auf die Lieferkette einzugehen, sofern diese ein wesentliches Risiko darstellt.**



# Auslegung des Berichtsumfangs

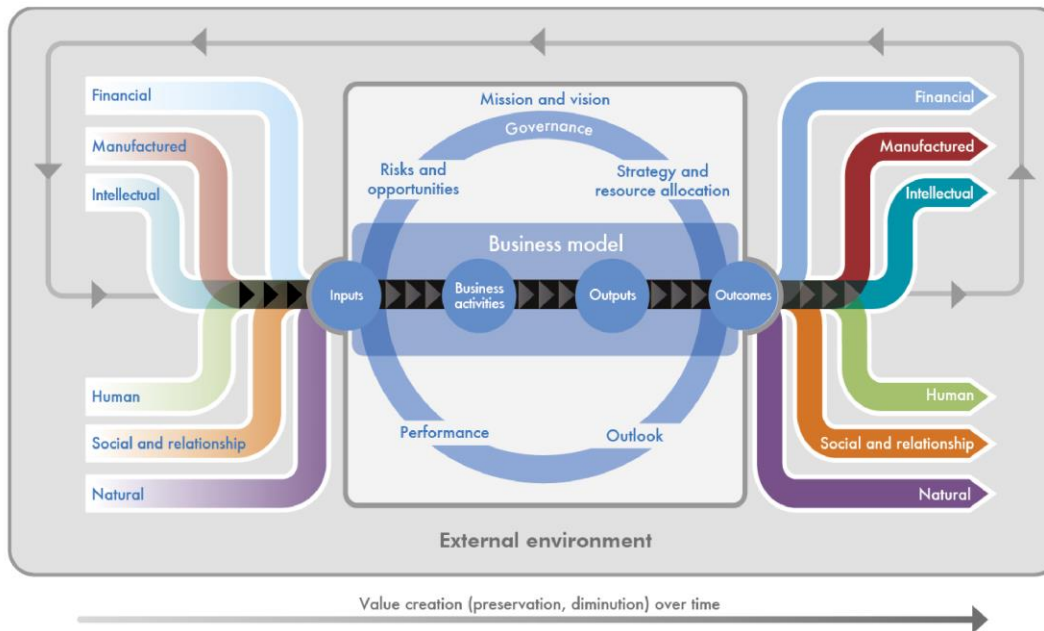
**Es ist im Berichtsumfang auf das berichtende Unternehmen und den jeweiligen Kontext abzustellen.**

- Nicht alles ist relevant oder wichtig
- Das Unternehmen muss selbst definieren, was wichtig ist

**Es gilt wie im Jahresabschluss der Wesentlichkeitsgrundsatz**

# Rahmenkonzepte

## International Integrated Reporting Council (IIRC)



## Global Reporting Initiative (GRI)

- Rahmenkonzept zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

# Offenlegung und Prüfung

## Wahlrechte bezüglich des Orts der Offenlegung der nichtfinanziellen Erklärung:

- Integriert im Lagebericht als separater Abschnitt
- Im Lagebericht auf andere Stellen im Lagebericht
- Veröffentlichung im Bundesanzeiger zusammen mit dem Lagebericht
- Veröffentlichung auf der Webseite mit Verweis im Lagebericht auf die Webseite

## Besonderheit der nichtfinanziellen Erklärung: Ist nicht prüfungspflichtig!

- Konsequenz für den Abschlussprüfer: „Durchlöcherung des Lageberichts, da nicht geprüfte Teile kenntlich gemacht werden müssen.

# Technische Aspekte

**Berichtspflichten auf Konzernebene, Tochtergesellschaften sind befreit**

**Ansonsten unternehmensbezogene Berichtspflicht**

**Ein separater Abschnitt im Lagebericht, er muss deutlich gekennzeichnet sein!**

# Konsequenzen der CSR-Richtlinie

## Implementierung eines Nachhaltigkeitskonzeptes.

- Abgleich von Berichtspflichten und eigenen Ansprüchen

## Erweiterung vorhandener Risikomanagementsysteme.

## Wichtiger aber: Nachhaltigkeitsstrategie!

## Dies bedeutet: Ziele setzen!

Je nach Ausprägung kann die CSR-Richtlinie indirekt auch eine Berichtspflicht kleinerer Unternehmen auslösen (als Zulieferer für die eigentlich berichtspflichtigen Unternehmen).

Bei Unternehmen mit einem vorhandenen Nachhaltigkeitskonzeptes sind aber keine gravierenden Änderungen zu erwarten, eher nur Erweiterungen.

**In der Praxis beobachtet: Nachhaltigkeit spielt sich nicht im Controlling ab sondern üblicherweise in den Fachabteilungen.**

# Controllingaspekte

## Strategie

- Klassisches Instrumentarium des Strategischen Controlling
- Zielsetzung, Zielerreichung
- Anwendung von Strategietools auf Nachhaltigkeitsthemen

## Risikomanagement

- Erweiterung des Risikoinventars
- Ggf. Neubewertung der Risiken aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten

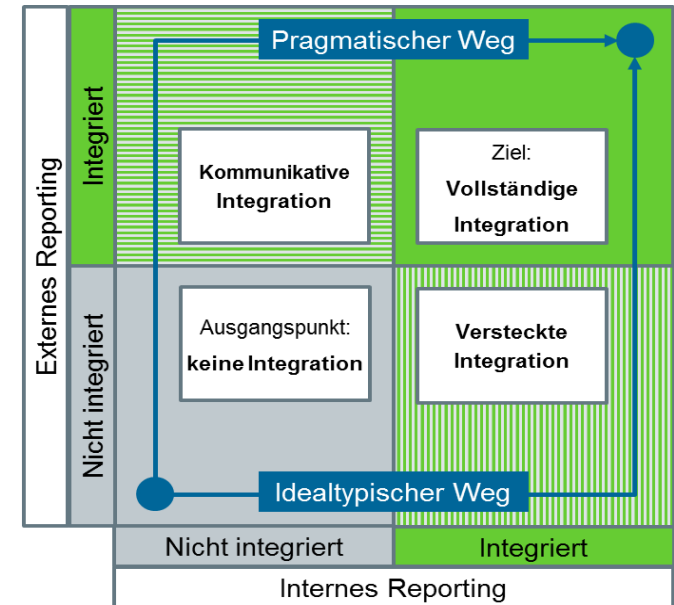
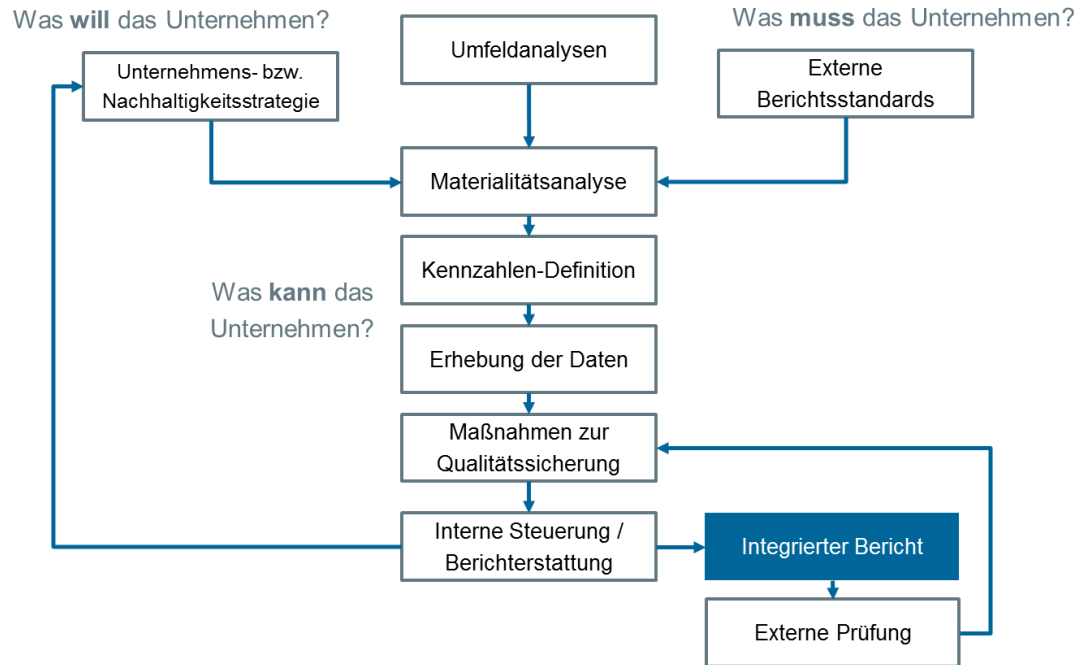
## Datenerfassung, -messung, -bewertung und –kontrolle

- Identifikation relevanter Kenngrößen und Kennzahlen
- Möglichkeit der Datenerfassung mit Fachabteilungen klären

## Abstimmung mit anderen Bereichen

- Investor Relations, Vorstand, etc

# Vorgehensweise bei der Implementierung



Quelle: ICV, FK Green Controlling

# Aktivitäten der anderen Fachkreise



Internationaler  
Controller Verein

## **Integrated Reporting – Schritte zu einer ganzheitlichen Unternehmenssteuerung**

Praktische Vorschläge zur Umsetzung einer integrierten Berichterstattung mit Fokus auf die Definition, Erhebung und Darstellung von Kennzahlen

### **White Paper des Facharbeitskreises Green Controlling im Internationalen Controller Verein (ICV)**

© Internationaler Controller Verein eV  
Facharbeitskreis Green Controlling

Wörth am See, im Februar 2017

Schriftleitung: Vera ~~Stelkens~~, Patrick Ilg, Karl-Heinz Steinke



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

# Fragen, Anregungen, Wünsche



## So erreichen Sie uns

Ihr Ansprechpartner: Andreas Krimpmann  
Leiter Fachkreis IFRS & Controlling  
Mobil +49 / (0)171 / 712 71 74  
[icv@krimpmann.com](mailto:icv@krimpmann.com)

Krimpmann MBA ▪ CPA  
Dahlemer Weg 127  
14167 Berlin  
Phone +49 / (0)30 / 84 72 03  
Fax +49 / (0)30 / 84 72 03  
[kontakt@krimpmann.com](mailto:kontakt@krimpmann.com)  
[www.krimpmann.com](http://www.krimpmann.com)

